

# Schweizer Freiheit und Recht

Roy Erismann – Postlagernd – Poststelle 25 Urania – 8025 Zürich  
Ständeratskandidat 2019 – Parteilos

August 2018 • Ausgabe Nr. 12 • 3. Jahrgang • SFR im Internet: re1.ch  
Gratisblatt an die Schweizer Bevölkerung • 1. Auflage 100 Exemplare  
Konto für unterstützende Spendenbeiträge PC 31-222039-0

## Rhesusaffen an der Universität und der ETH Zürich

### Tierversuche zur Erforschung von psychischen Krankheiten

In einem Forschungsprogramm der Universität und ETH Zürich werden Rhesusaffen zur Erforschung psychischer Krankheiten eingesetzt. Im Rahmen der Berichterstattung über das Bewilligungsverfahren für die Tierversuche wurde der Zweck des Forschungsprogrammes in den Medien erläutert.

Ganz andere Grundlagenforschung verfolgt die ETH in der Materialforschung.

#### Hirnversuche mit Rhesusaffen

«(...) Die Forscher unter der Leitung von (Name) wollen die Hirnaktivität von zwei oder höchstens drei Affen untersuchen, während diese Aufgaben an einem Computerbildschirm lösen. Es seien ähnliche Tests, wie man sie auch in psychiatrischen Untersuchungen zur Beschreibung und Abklärung von Symptomen einsetze, erklärt (Name). Er will verstehen, wie die Nervenzellen bei diesen Entscheidungsprozessen miteinander kommunizieren. Es handelt sich um Grundlagenforschung, und doch wollen die Forscher damit Erkenntnisse gewinnen, die zu einem besseren Verständnis von psychischen Krankheiten wie etwa Schizophrenie beitragen. Für die Versuche werden den Tieren kleine Platten mit Elektroden ins Gehirn implantiert, und sie werden während der Aufgaben auf einem Stuhl fixiert (...).»

[NZZ, 21.4.2017, S.18]

Um einen *kranken* psychischen Zustand an einem Rhesusaffen zu untersuchen ist der Proband *künstlich* in diesen *kranken* Zustand zu bringen. Es

dürfte kaum möglich sein einen psychisch kranken Rhesusaffen unter Versuchstieren zu finden. Entsprechend ist zu vermuten das psychoaktive Substanzen existieren welche beim Menschen eine psychische Krankheit nicht heilen, sondern *auslösen*, welche den Primaten vor den Versuchen verabreicht werden müssen damit diese in den Zustand einer künstlichen Geisteskrankheit gebracht werden können.

Wie dem zitierten Artikel in der NZZ zu entnehmen ist erfolgt die Grundlagenforschung zum Verständnis psychischer Krankheiten. Neurologen, Psychologen, Psychiater und Hirzeltenforschung sind in den medizinischen Fakultäten der Universität Zürich angesiedelt.

#### Ferromagnetik, Ferroelektrika

Diese Kombination von Materialeigenschaften wurde vor 20 Jahren als Forschungsgebiet an der ETH Zürich aus der Taufe gehoben. Diese Materialen weisen Eigenschaften auf welche für zukünftige Datenspeicher interessant sind. 15-20 Forscher arbeiten in einer Arbeitsgruppe an der Materialforschung auf diesem Gebiet.

[NZZ, 28.4.2017, S.57]

Materialforschung zu Materialen welche Eigenschaften für hochfrequente Anwendungen aufweisen sind ein Forschungsgebiet in naturwissenschaftlichen Fakultäten der ETH. Eine schnelle Datenspeicherung erfordert Materialen mit guten hochfrequenten Eigenschaften.

#### Etwas ganz Anderes

Ist die Gehirnaufklärung wie diese in den SFR Ausgaben Nr. 10 und Nr. 11 erläutert wurden. Methoden der Gehirnaufklärung gehören zur Ausbildung in

den Militärakademien. Ob die Militärakademie an der ETH Zürich an solchen Forschungsprogrammen mitgewirkt hat und wenn, an welchen Örtlichkeiten die Forschungsprogramme im Geheimen stattfanden, ist unbekannt. Fest steht das solche Forschungsprogramme an Primaten erfolgen müssen. Die Arbeitsgruppen solcher Forschungsprogramme erfordern, im Besonderen, Neurologen, Pharmakologen, Materialwissenschaftler und Ingenieure der Elektrotechnik. Forschungsziele dürften sein wie ferromagnetische Metalloxyde beschaffen sein müssen die Hirnschranke nach der Verabreichung optimal zu durchbrechen um sich gezielt im menschlichen Gehirn anzureichern und abzulagern. Die pharmakologische Verträglichkeit, wie die verabreichten Substanzen vom Körper abgebaut werden - die Halbwertszeit (Verweildauer) der Substanzen im Menschlichen Gehirn - sowie die gezielte Anreicherung der Metalloxyde in erwünschten Hirnregionen sind als Forschungsziele anzunehmen, bevor die pharmakologisch aufbereiteten Metalloxyde *als strafbare Handlungen*, im Geheimen, an Menschen eingesetzt werden. Die Erforschung ferromagnetischen Metalloxyde erfolgt im Hochfrequenzfeld mit der durch Amplitudenmodulation erzeugten Spannung und deren Interaktion mit den *Hirnspannungen*. Die Forschung erfordert den Einsatz von Primaten. Die Versuchstiere müssen einerseits in der Lage sein sprachliche Anweisungen, welche über amplitudenmodulierte Hochfrequenzträger zugeführt werden, zu interpretieren. Andererseits müssen die durch Fremdeinwirkung entstandenen *Hirnspannungen* im Hirn

der Primaten von den Forschern gemessen werden. Es ist anzunehmen das den Versuchstieren hierfür ein Stecker auf die Schädeldecke eingepflanzt wird, was entsprechende Messungen am lebenden Objekt erlaubt.

Im Rahmen eines ingenieurmässig durchgeföhrten Forschungs- und Entwicklungsprogrammes können Materialien und Wirkung optimiert werden.

Als Entwicklung aus dem Kalten Krieg ist die Technik bei Nachrichtendiensten seit über 60 Jahren bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen das die Evolution der Technik und Erkenntnisse in Pharmakologie, Neurologie und Materialwissenschaft zu neuen Forschungsprogrammen föhren.

### **Das «ganz Andere» rechtlich**

Die wissenschaftlich geföhrten *Forschungsprogramme* sind rechtlich zu würdigen. Die Forscher nehmen wesentlich im Kauf das die entwickelte Technik später an Menschen appliziert wird und somit strafbare Handlungen erfolgen, womit Eventualvorsatz für Körperverletzungen gegeben ist. Es werden planmässig konkrete technische und organisatorische Vorkehrungen getroffen deren Art und Umfang zeigen das die beteiligten Personen sich anschicken, strafbare Handlungen auszuföhren - darunter Körperverletzung. Wird die Körperverletzung als schwer eingestuft ist eine strafbare Vorbereitungshandlung vorliegend.

Der *Vorgesetzte* der weiss, dass eine ihm unterstellte Person diesen Tatbestand begeht oder begehen wird, und nicht angemessene Massnahmen ergreift, um diese Tat zu verhindern, wird nach der gleichen Strafandrohung wie der Täter bestraft.

Führt diese *strafbare Vorbereitungshandlung* zu einem *Einsatz* der technischen Mittel welcher als ausgedehnter systematischer Angriff gegen die wehrlose Zivilbevölkerung einzustufen ist, besteht, im Weiteren, der Tatbestand Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

### **«Wir wussten von nichts»**

Finanziert wird die Erforschung, Entwicklung und Produktion dieser «Wunderwaffe» zum Diebstahl geistigen Eigentumes an Personen der wehrlosen Zivilbevölkerung von Schweizer Steuerzahlerinnen und Steuerzahler.

Das Gesetz schützt die Täterschaften nicht. Vorgesetzte sind in hohen Regie-

rungskreisen zu suchen welche die entsprechenden Kompetenzen und Weisungsbefugnisse zu Nachrichtendiensten und militärischen Führungspersonen besitzen. Die untergeebenen Täter, welche in physischer Aktivität mitwirkten, könnten gefasst werden - der Nachweis der Straftaten wäre möglich. Weisungen von Vorgesetzten ergehen mündlich und Straftaten dürften schwieriger nachzuweisen sein.

Wenn in der Schweiz *keine* Strafuntersuchungen bei menschlichen Opfern dieser Kategorie von Straftaten geföhrt werden hat, im kausalen Zusammenhang, *keine* Strafverfolgungsbehörde die Handlungsfreiheit die geheimen Forschungsprogramme als strafbare Handlung einer Strafverfolgung zu unterziehen.

### **Der Anfang vom Ende**

Beginnt wenn alle Schweizer Medien die real existierende High-Tech Rüstungsgüterkriminalität in der Schweiz *thematisieren*. Voraussetzung ist dass die Schweizer Medien die Medienzensur über diese Thematik beenden und aufhören, Heimatschutz für *reine Kriminalität* zu betreiben. High-Tech Rüstungsgüterkriminalität erfolgt in grossem Umfang mit den vom Bundesrat im Geheimen beschafften Kategorie von High-Tech Rüstungsgütern: Elektromagnetischen Waffen, der Gehirnaufklärung und den chemischen Substanzen der Nachrichtendienste. Die Anwendung dieser Methoden soll das *Verhalten* der Opfer beeinflussen und deren eigenen Willen, unter anonymisierter Gewaltanwendung, brechen.

### **Keine verbrieften Rechte**

Der *Wille* der Nation ist in den Verfassungen des Bundes und den Kantonen vom *Volk* demokratisch definiert. Die Umsetzung des Volkswillens in konkrete Gesetze erfolgt durch die *parlamentarischen Volksvertreter* als Gesetzgeber. Das Schweizerische Strafgesetzbuch wurde von den beiden Räten des Bundesparlamentes erlassen.

Bürgerinnen und Bürger besitzen *heute* jedoch in der Schweiz keine verbrieften Rechte. Bürgerinnen und Bürger leben vielmehr als *tolerierte* Individuen mit Schweizer Identität und somit *ohne verbrieften Rechte*. Diese vom Ständeratskandidaten Roy Eismann öffentlich vorgetragene Erkenntnis verblüfft Zuhörer - bis zu deren Erläuterung.

Der Unterschied zwischen *Toleranz* und *verbrieften Rechten* besteht darin das Toleranz jederzeit entzogen werden kann - verbrieft Rechte nicht. Toleranz kann rechtlich nicht einfordert werden - verbrieft Rechte können hingegen jederzeit geltend gemacht werden.

In der real existierenden Kriminaldoktrin der Schweizer Rüstungsgüterkriminalität wird Bürgerinnen und Bürger nur *Toleranz* gewährt. Wer die Rüstungsgüterkriminalität durch Schweigen schützt, sich an der Rüstungsgüterkriminalität passiv oder aktiv beteiligt, sich der Gruppendynamik unterwirft oder sich dazu bekennt, wird *toleriert*. Wer sich in *Opposition* zur Rüstungsgüterkriminalität begibt wird nicht mehr toleriert, sondern schikaniert.

Beispielhaft formuliert, berufen sich mit *Rüstungsgüterkriminalität* schikanierte Bürgerinnen und Bürger auf die *Grundrechte in der Bundesverfassung* wie: «Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedriger Behandlung oder Bestrafung sind verboten» und darauf: «Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar» sind diese Sätze heute nicht das Papier wert, auf welchem diese Gedruckt sind. Zu den nach Schweizerischem Strafgesetzbuch strafbaren Handlungen, welche mit im Geheimen beschafften Rüstungsgütern erfolgen, werden in der Schweiz *keine* Strafuntersuchungen geföhrt. Im Strafgesetzbuch stehen die *verbrieften Rechte* als Umsetzung des Volkswillens - der Bundesverfassung. Wenn, folglich, *verbrieften Rechte* nicht eingefordert werden können besitzen Schweizer Bürgerinnen und Bürger keine verbrieften Rechte - nur Toleranz. Toleranz führt zu einer *Lenkbarkeit* der Bevölkerung. Solange Bürgerinnen und Bürger die Rüstungsgüterkriminalität mittragen und mitmachen werden diese *toleriert*. Wir sind *nur* tolerierte Bürgerinnen und Bürger. Die Verantwortlichen handeln verfassung- und gesetzwidrig und begehen *Hochverrat*.

Werden die Verantwortlichen der Kriminaldoktrin, welche zur Rüstungsgüterkriminalität föhrt, nicht zur Verantwortung gezogen zahlt das Volk den Preis. Ohne *verbrieften Rechte* welche durchsetzbar sind wird das Volk durch *Toleranz* gelenkt und der Bundesrat kann weiterhin erklären, die Schweiz sei als ein tolerantes Land bekannt.